

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/4f24bf74-5a27-3361-8749-36fcadad17db>

Bibliografie	
<b>Titel</b>	Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG)
<b>Antliche Abkürzung</b>	MuSchG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	8052-5

## § 28 MuSchG - Behördliches Genehmigungsverfahren für eine Beschäftigung zwischen 20 Uhr und 22 Uhr

(1) <sup>1</sup>Die Aufsichtsbehörde kann abweichend von [§ 5 Absatz 1 Satz 1](#) auf Antrag des Arbeitgebers genehmigen, dass eine schwangere oder stillende Frau zwischen 20 Uhr und 22 Uhr beschäftigt wird, wenn

1. sich die Frau dazu ausdrücklich bereit erklärt,
2. nach ärztlichem Zeugnis nichts gegen die Beschäftigung der Frau bis 22 Uhr spricht und
3. insbesondere eine unverantwortbare Gefährdung für die schwangere Frau oder ihr Kind durch Alleinarbeit ausgeschlossen ist.

<sup>2</sup>Dem Antrag ist die Dokumentation der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach [§ 14 Absatz 1](#) beizufügen. <sup>3</sup>Die schwangere oder stillende Frau kann ihre Erklärung nach Satz 1 Nummer 1 jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

(2) <sup>1</sup>Solange die Aufsichtsbehörde den Antrag nicht ablehnt oder die Beschäftigung zwischen 20 Uhr und 22 Uhr nicht vorläufig untersagt, darf der Arbeitgeber die Frau unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 beschäftigen. <sup>2</sup>Die Aufsichtsbehörde hat dem Arbeitgeber nach Eingang des Antrags unverzüglich eine Mitteilung zu machen, wenn die für den Antrag nach Absatz 1 erforderlichen Unterlagen unvollständig sind. <sup>3</sup>Die Aufsichtsbehörde kann die Beschäftigung vorläufig untersagen, soweit dies erforderlich ist, um den Schutz der Gesundheit der Frau oder ihres Kindes sicherzustellen.

(3) <sup>1</sup>Lehnt die Aufsichtsbehörde den Antrag nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des vollständigen Antrags ab, gilt die Genehmigung als erteilt. <sup>2</sup>Auf Verlangen ist dem Arbeitgeber der Eintritt der Genehmigungsfiktion ([§ 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes](#)) zu bescheinigen.

(4) Im Übrigen gelten die Vorschriften des [Verwaltungsverfahrensgesetzes](#).

